

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen "In den Lieferingsfeldern" in den Gemarkungen Bolsdorf und Hillesheim zugunsten der Verbandsgemeinde Hillesheim, Landkreis Daun

§ 1

Rechtsgrundlagen

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlage setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige Obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. den §§ 13 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69), ein Wasserschutzgebiet fest.

§ 2

Beschreibung und Lage

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von ca. 185 ha und liegt zwischen den Ortslagen Bolsdorf, Oberbettingen und Hillesheim im Einzugsgebiet der Kyll.

Es ist eingeteilt in

- 1 Zone I - Fassungsbereich - (in den Plänen blau umrandet)
- 1 Zone II - Engere Schutzzone - (in den Plänen grün umrandet)

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück 85/5 (ganz) der Flur 11 der Gemarkung Bolsdorf.

Die Zone II erstreckt sich auf Flurstücke der Fluren 1, 2, 4 und 11 der Gemarkung Bolsdorf sowie auf Flurstücke der Fluren 19, 20 und 23 der Gemarkung Hillesheim.

§ 3

Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

- (1) Zone I (Fassungsbereich)
Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:

- a) die für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
- d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunterliegenden Deckschicht;
- e) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- f) organische und chemische Düngung.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:

- a) Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos; Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- b) Baustellen, Baustofflager;
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfe, Parkplätze; Ausbau vorhandener Wege oder Straßen ist der oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen sind zu beachten;
- d) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
- e) Campingplätze, Sportanlagen; Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- f) Wagenwaschen, Ölwechsel;
- g) Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
- h) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert wird; auch erlaubte oder planfestgestellte (plangenehmigte) Abbaumaßnahmen sind nicht mehr zulässig;
- i) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- j) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- k) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen), Durchleiten von Abwasser;
- l) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;

- m) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung;
Versickerung und Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers;
Versickerung und Versenkung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe und von Kühlwasser;
Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
- n) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
- o) Sprengungen; Pferche, Viehunterstände, Weidehütten, ortsfeste Tränkstellen und Melkstände, Massentierhaltung;
- p) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht unverzüglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung;
- q) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
- r) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- s) Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
Gärfuttermieten;
- t) Lagerung von Heizöl oder Dieselöl;
Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- u) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- v) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
- w) Fischteiche, Dräne und Vorflutgräben;
- x) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen;
- y) Anlegen von neuen Rebflächen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat;
- z) Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich;
- zz) Aufbringen von Klärschlamm
- zzz) Motorsportveranstaltungen

- (3) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für Maßnahmen, Anlagen und Handlungen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) oder dem Schutz der Wassergewinnungsanlage oder der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen. In jedem Fall ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungs-bereiches und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigung

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Hillesheim.

§ 7

Aufbewahrung der Pläne

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

- a) bei der Bezirksregierung Trier - Obere Wasserbehörde - in 54290 Trier
- b) bei der Verbandsgemeinde Hillesheim in 54576 Hillesheim

zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung oder einen Ausgleichstatbestand darstellen, ist dafür Entschädigung oder Ausgleich zu leisten (§ 19 Abs. 3 und 4 WHG i. V. m. §§ 15 und 121 LWG). Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem Begünstigten und den Betroffenen nicht zu erreichen ist, entscheidet die Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung), nach § 121 Abs. 5 LWG über den Ausgleich oder die Entschädigung.

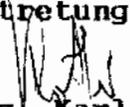
§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrlich wird.

Trier, den 20 NOV. 1995
Az.: 560 - 90 111/336

Bezirksregierung Trier
In Vertretung


Dr.-Ing. Karl-Heinz Rother
Ltd. Baudirektor